

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 18. August 2026

Nr. 39

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster vom 22. Juni 2026	4016
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2019 vom 05.08.2026	4026
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster vom 09.07.2026	4031
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster vom 09.07.2026	4095

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/39

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Münster
vom 22. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum ersten Fachsemester im Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für den Zugang zu einem höheren Fachsemester im Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster.

§ 2**Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Chemie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem gehören der Auswahlkommission die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator des Fachbereichs Chemie und Pharmazie als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 145 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Die Bewerberin / der Bewerber muss mit den vorläufigen Abschlussunterlagen eine von ihrer / seiner Hochschule ausgewiesene, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote vorlegen. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 2. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 4.
 - 3. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 5.
 - 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 - 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records mit ausgewiesenen Leistungspunkten).

6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine in Deutschland ermächtigte Übersetzerin / einen in Deutschland ermächtigten Übersetzer zu bestätigen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,3 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium

- im Bachelorstudiengang Chemie

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie sind ebenfalls bei einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (Chemie) Studiengang an einer deutschen oder

ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern erfüllt, sofern dieser mit einer Note von mindestens 2,3 abgeschlossen wurde und mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden.

(3) Ebenfalls fachlich verwandt im Sinne von Absatz 2 ist ein Studium im Studiengang Zwei-Fach-Bachelor mit dem Fach Chemie in Kombination mit einer anderen Naturwissenschaft; die in Absatz 2 genannte Mindestnote von 2,3 bezieht sich beim Zwei-Fach-Bachelor auf die Note im Fach Chemie. Auch hier ist weitere Voraussetzung, dass mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(4) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(5) Für Bewerberinnen / Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann mit Ausnahme des Abiturzeugnisses nach S. 7 und 8 durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats erbracht werden, das zum Zeitpunkt des Stichtags des Bewerbungsschlusses nicht älter als zwei Jahre ist. Einschlägig sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests sowie vergleichbare Nachweise. Nicht einschlägig sind online-basierte Tests ohne externe Prüfungsaufsicht (z. B. Duolingo English Test).

Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule absolviert haben.

Der Nachweis ist ferner nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung im Fach Englisch eine Endnote von mindestens 7 Punkten ausweist. Die Endnote im Fach Englisch ergibt sich entweder aus dem Durchschnitt der in die Abiturqualifikation eingebrachten Halbjahresergebnisse (Q1–Q2) oder (b) aus der im Rahmen der Abiturprüfung erzielten Prüfungsnote, sofern Englisch als Prüfungsfach gewählt wurde.

- (6) Eine Bewerberin / Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Chemie, wenn sie / er eine Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem chemischen Studiengang an der Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin / der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder andere Unterlagen der Hochschule (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 entsprechende, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin / einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Chemie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen / Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen / Bewerber für den Masterstudiengang Chemie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen / der Bewerber nach folgenden Kriterien:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
2. Für weitere für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums bis zu 5 Punkte,
 - b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5 Punkte,
 - c) oder für besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, bis zu 5 Punkte vergeben.

Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen / Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin / ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie / er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr / ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin / den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin / dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin / der Rektor der Bewerberin / dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin / der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der / dem auf der Rangliste

Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin / der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin / ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin / der Rektor ihr / ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin / dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin / ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin / dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Sommersemester 2027.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ (AB Uni 32/2020, S. 2710 ff.) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 20. Mai 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29.05.2019
vom 05.08.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2019“ (AB Uni 10/2019, S. 510 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Kandidatin/der Kandidat zeigt der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ihr/sein Dissertationsvorhaben an. Sie/er legt Nachweise vor, um die Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 prüfen zu lassen. Außerdem legt sie/er eine Betreuungsvereinbarung vor, die einen Arbeitstitel der Dissertation und eine Betreuungszusage von Erstbetreuerin/Erstbetreuer und Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer enthält. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich ist zusätzlich eine Begründung des Themas mit Darstellung des Bezugs zur Physik oder Geophysik und der Auswahl des anderen Fachbereichs beizufügen. Diese Anzeige soll zu Beginn des Dissertationsvorhabens erfolgen.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens 6 Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der betreuenden Person widerrufen, wenn sich die/der Promotionsstudierende nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor dem Widerruf ist der/dem Promotionsstudierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der/dem Promotionsstudierenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(3) Die Einschreibung in das Promotionsstudium richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer kommt aus folgendem Personenkreis:

(a) eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Physik tätige Person oder eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer mit Zweitmitgliedschaft im Fachbereich Physik;

(b) eine habilitierte Wissenschaftlerin/ein habilitierter Wissenschaftler, die/der die *venia legendi* am Fachbereich Physik besitzt und die/der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig ist.

(c) Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, die am Fachbereich Physik tätig sind und die Berufungsfähigkeit für eine Juniorprofessur nachweisen, können auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zugelassen werden.“

4. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„(8) Der Kandidat/die Kandidatin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 Satz 3, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss zur Schlichtung anzurufen. Dieser berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin.“

5. § 7 Abs. 1 a) wird wie folgt neugefasst:

„(a) Vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten. Zudem ist die Dissertation auch digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.“

6. § 8 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt in Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.

(a) Eine Gutachterin/ein Gutachter ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation.

(b) Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss eine am Fachbereich Physik habilitierte oder an den Fachbereich Physik berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich unbefristet beschäftigt ist. Falls die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer aus dem in §6 Abs. 3(a) genannten Personenkreis stammt, kann der Promotionsausschuss abweichend hiervon auf Antrag der beiden Betreuerinnen/Betreuer eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter aus dem in §6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis bestellen.

(c) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel die Zweitbetreuerin/den Zweitbetreuer der Dissertation aus dem anderen beteiligten Fachbereich zur Zweitgutachterin/zum Zweitgutachter. Zusätzlich kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere externe Gutachterin/einen weiteren externen Gutachter für die Dissertation bestellen.

(d) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Physik sowie aus dem Fachbereich Physik ausgeschiedene

Professorinnen/Professoren sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Gutachterin/Gutachter bestellt werden.

(e) Bei summa-cum-laude Bewertungen muss ein drittes Gutachten von einer Gutachterin/einem Gutachter eingeholt werden, die/der als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder als habilitierte Angehörige/habilitierter Angehöriger an einer anderen Universität tätig ist. Bei der Auswahl der dritten Gutachterin/des dritten Gutachters sind die Hinweise der DFG zur Befangenheit zu berücksichtigen.

(2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter hat der Dekanin/dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes schriftliches Gutachten in deutscher oder englischer Sprache über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in das Gesamtprädikat (§13) einfließt, vorzuschlagen:

- (a) summa cum laude („eine herausragende Leistung“)
- (b) magna cum laude („eine sehr gute Leistung“)
- (c) cum laude („eine gute Leistung“)
- (d) rite („eine genügende Leistung“)

Für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ und „minus“ zulässig.

(3) Im Falle der Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen, werden die Gutachten den Kandidat*innen zur Verfügung gestellt. Die Kandidat*innen haben in diesem Falle die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten eine korrigierte Fassung der Dissertation einzureichen. Mit der korrigierten Fassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Die Gutachter*innen legen daraufhin auf Basis der korrigierten Fassung einmalig erweiterte Gutachten vor. Im Falle einer erneuten Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen oder bei Nichteinreichung einer korrigierten Fassung bestimmt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß den Bestimmungen des Absatzes (1) eine weitere/einen weiteren Gutachter*in, die*der ebenfalls ein Gutachten gemäß Absatz (2) erstellt. Empfiehlt das weitere Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit insgesamt als zur Ablehnung empfohlen. Andernfalls gilt die Arbeit insgesamt als zur Annahme empfohlen.

(4) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(5) Schlagen die Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation vor (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz 3 Satz 7 als zur Annahme empfohlen) und erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist kein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch eines habilitierten oder berufenden Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen.

(6) Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz 3 Satz 6 als zur Ablehnung empfohlen), so ist die Arbeit abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(7) Erfolgt innerhalb der Einsichtnahmefrist ein mit einer Begründung versehener schriftlicher Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der/dem Einspruch Erhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern auf Weisung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Dies soll innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§37 HG) muss erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben werden. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein erneuter Einspruch, ist die Dissertation angenommen.

(8) Macht die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Falle eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Einspruchs keinen Gebrauch von Abs. 7 oder erfolgt ein erneuter Einspruch gegen die überarbeitete Fassung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch weitere Gutachterinnen/Gutachter veranlassen.

(9) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Kandidatin/den Kandidaten von der Annahme, gegebenenfalls über die in Abs. 7 gemachten Auflagen, bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmung der Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 14). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.“

7. § 30 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Vollziehung der Promotion gilt § 15 und § 17 mit der Maßgabe, dass zum Abschluss des Verfahrens vonseiten der Universität Münster und der anderen Hochschule entweder eine gemeinsame oder jeweils eine eigene Urkunde verliehen wird, die dann nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist. In jedem Fall muss angegeben werden, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an der Universität Münster und der anderen Hochschule verliehen wurde.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Promotionsantrag stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Universität Münster vom 15. Juli 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.08.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
an der Universität Münster
vom 09.07.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüfer*innen, Beisitzer*innen**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium baut auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium auf. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der mit dem antiken östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften, so dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden Kenntnisse mindestens einer antiken Sprache, Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fachbereiche 01, 02, 08 und 09 gemeinsam den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 als federführender Fachbereich und im Falle ihrer*seiner Verhinderung die*der vom Dekanat bestimmte Vertreter*in zuständig. Sie*er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie*er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie*er berichtet regelmäßig dem Fachbereich 01 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 beauftragt grundsätzlich die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation.

(3) Geschäftsstelle für die*den Dekan*in des Fachbereichs 01 ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr i.d.R. 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der*des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8**Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

- | | |
|-----------|--|
| Modul 1: | Einführungsmodul „Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften“ |
| Modul 4: | Grundmodul „Geschichte“ |
| Modul 5: | Grundmodul „Religionsgeschichte“ |
| Modul 8: | Spezialisierungsmodul „Berufsorientierung“ |
| Modul 9: | Spezialisierungsmodul „Forschungsorientierung und Projektmanagement“ |
| Modul 10: | Abschlussmodul „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“ |

Wahlpflichtmodule

- | | |
|-----------|--|
| Modul 2A: | Grundmodul „Sprachkurs I“ |
| Modul 2B: | Grundmodul „Texte und Quellen I“ |
| Modul 3A: | Grundmodul „Sprachen und Texte I“ |
| Modul 3B: | Grundmodul „Archäologie und Kulturgeschichte“ |
| Modul 6A: | Aufbaumodul „Sprachkurs II“ |
| Modul 6B: | Aufbaumodul „Texte und Quellen II“ |
| Modul 7A: | Aufbaumodul „Sprachen und Texte II“ |
| Modul 7B: | Aufbaumodul „Archäologie und Kulturgeschichte“ |

Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung.

Für den Schwerpunkt „Sprachen und Texte“ werden als Wahlpflichtmodule studiert:

Modul 2A oder 2B,
Modul 3A,
Modul 6A oder 6B,
Modul 7A.

Für den Schwerpunkt „Archäologie und Kulturgeschichte“ werden als Wahlpflichtmodule studiert:

Modul 2A oder 2B,
Modul 3B,
Modul 6A oder 6B,
Modul 7B.

Bringen Studierende keine Sprachvoraussetzungen gemäß der Zugangsempfehlung mit, die in § 3 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt ist, müssen sie die Module 2A und 6A wählen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

- Vorlesungen (Lehrveranstaltungen, die einen konzentrierten Wissenserwerb ermöglichen)
- Seminare (Lehrveranstaltungen, die eine problemorientierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse exemplarisch ermöglichen)
- Praxisseminare (Archäologie: Lehrveranstaltungen, die praxisorientiert an Themen herantreten und Arbeitstechniken an Objekten vermitteln und einüben, Ausstellungskonzeptionen vorstellen und erproben; Veranstaltungen zur Berufsorientierung und zur Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Laufbahn)
- Kurse (Sprachkurse)
- Übungen (Einübung von Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern darunter:
 - Lektüreübungen
 - Übersetzungs-, Sprach-, Grammatik-, Stilübungen
 - Praktische Übungen)
- Angeleitetes Lektürestudium (Studierende lesen und bearbeiten Texte eigenständig und werden dabei durch Feedback-Gespräche von einem*r Dozierenden fachlich begleitet.)
- Kolloquien (Diskussionsforen, die aktuelle Forschungsfragen behandeln, und in denen die Masterarbeit vorgestellt werden kann)
- Praktika (berufs- und praxisorientierte Beschäftigung mit ausgewählten Berufs- und Forschungsfeldern)
- Fachtagungen
- Exkursionen (Aufenthalte vor Ort, zur Vertiefung eines in anderen Lehrveranstaltungsarten dargelegten Studieninhalts).

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 12 Abs. 2 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die*der Bewerber*in über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. „Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht.

- (3) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.
- (6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der*dem Dozent*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der*des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer*innen bzw. Beisitzer*in erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.
- (8) In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der*des Prüfer*in sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die*Der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 11a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Studierenden dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer*ines Studierenden auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Studierenden unterschreitet.

(2) Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn sie*er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn sie*er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn sie*er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn sie*er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 4 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.)

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mit dem östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 80 Seiten haben.

(2) Die Masterarbeit wird von einer*einem gemäß § 14 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der*des Themensteller*in sowie für die Themenstellung hat die*der Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der*des Kandidat*in entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der*des Kandidat*in oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die*der Studiendekan*in. Auf Verlangen der*des Studiendekan*in hat die*der Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die*der Studiendekan*in in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die*der Kandidat*in die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. Mit Genehmigung der nach § 14 für die Masterarbeit bestellten Prüfer*innen kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder

Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die*der Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre*seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Studiendekan*in bestimmt, die*der Kandidat*in hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der*dem Studiendekan*in ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

(1) Die*Der Dekan*in des FB 01 bestellt nach Rücksprache mit der*dem Geschäftsführer*in des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfer*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer*innen. Sie*er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine*n Fachvertreter*in delegieren. Die Bestellung der Beisitzer*innen kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüfer*innen delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die*der Dekan*in des FB 01 nach Rücksprache mit der*dem Geschäftsführer*in des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM).

(3) Zur*zum Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin* eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die* der Prüfer*in die* den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der* dem Prüfer*in und der* dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin* eines Beisitzers findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer* einem Prüfer*in bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüfer*innen die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein*e Kandidat*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die* den Kandidat*in.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der* des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die* den Studiendekan*in bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die*der Dekan*in des FB 01 nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM). Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der*des Studierenden die*der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs 01 bzw. der anderen beteiligten Fachbereiche zu beteiligen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die*der Kandidat*in bei ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die*der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat ein*e Studierende*r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der*dem Dekan*in des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem

Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von [...] % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die*der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie*er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der*dem Dekan*in des Fachbereichs 01 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der*dem Dekan*in des Fachbereichs 01 zu stellen. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Masterarbeit ist bei der*dem Dekan*in des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Dekans/der* Dekanin Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie*er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der*dem Dekan*in des Fachbereichs 01 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden kann die*der Studiendekan*in ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die*der Studiendekan*in die Gründe nicht an, wird der*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die*der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer*einem Vertrauensärzt*in verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die*der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie*er wählen kann, mitzuteilen.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 die*den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt

ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der*dem Dekan*in des Fachbereichs 01 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die*der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 ggf. nach Rücksprache mit der*dem gemäß § 3 zuständigen Dekan*in nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 ggf. nach Rücksprache mit der*dem gemäß § 3 zuständigen Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 ggf. nach Rücksprache mit der*dem Sprecher*in des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die*der Dekan*in des Fachbereichs 01 ggf. nach Rücksprache mit der*dem gemäß § 3 zuständigen Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die*der Dekan*in des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs.

§ 25**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2027 in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. August 2020 kann letztmalig im Sommersemester 2031 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 17.06.2026, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19.05.2026, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15.06.2026 sowie des Fachbereichs Philologie vom 18.05.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.07.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Einführungsmodul „Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Einführungsmodul „Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften“
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In dem Einführungsmodul lernen die Studierenden die grundlegenden Methoden und Arbeitsfelder verschiedener altertumswissenschaftlicher Fachdisziplinen kennen. Sie haben einen archäologisch-landeskundlichen Einblick in den antiken östlichen Mittelmeerraum. Der Erwerb von Fach- und Methodenwissen aus interdisziplinärem Blickwinkel steht im Vordergrund.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul bietet einen Einblick in mehrere Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums sowie einen Überblick über mehrere am Studiengang beteiligte Fächer, ihre jeweilige Methodik, Inhalte und aktuellen Forschungsthemen. In den Seminaren aus zwei verschiedenen archäologischen Fächern werden die Studierenden mit Arbeitstechniken und Fachterminologie vertraut gemacht. Anhand von Beispielen werden sie an Methoden und Inhalte der gewählten Archäologien sowie an die Interpretation antiker Monumente der gewählten Kulturräume herangeführt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen Besonderheiten, Differenzen und Parallelen der altertumswissenschaftlichen Fächer. Sie können von Einzeldisziplinen abstrahieren und sind fähig zur kontextuellen Wahrnehmung und interdisziplinären Verständigung in den Altertumswissenschaften.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Antike Landeskunde des östlichen Mittelmeerraums	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Vorderasiatische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3	S	Seminar	Archäologie Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90 h
4	S	Seminar	Biblische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
5	S	Seminar	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
6	S	Seminar	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
7	S	Seminar	Jüdische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
8	S	Seminar	Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen aus zwei unterschiedlichen Archäologien je ein Seminar aus. Sollte ein Seminar aufgrund eines Nichtbestehens wiederholt werden müssen, sind Studierende nicht an die Wahl der Archäologie des Erstversuchs gebunden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur	240 min	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	2-8	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	2-8	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8	1 LP
	LV Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.

- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	In den Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium zu erwerben sind. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, teilweise an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht allein im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden. Darüber hinaus bringen die Dozierenden neu konzipierte Fragestellungen in die Diskussion ein und präsentieren Ergebnisse ihrer eigenen, häufig noch unpublizierten Forschung.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Introductory Module "Cultures and History of the Ancient Eastern Mediterranean World from the Perspective of the Scientific Disciplines"
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Eastern Mediterranean Regional Studies
	LV Nr. 2: Near Eastern Archaeology
	LV Nr. 3: Egyptian Archaeology
	LV Nr. 4: Biblical Archaeology
	LV Nr. 5: Classical Archaeology
	LV Nr. 6: Christian Archaeology
	LV Nr. 7: Jewish Archaeology
	LV Nr. 8: Prehistoric and Protohistoric Archaeology

9 Sonstiges	

Grundmodul „Sprachkurs I“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Sprachkurs I“
Modulnummer	2A

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300 h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	In diesem Grundmodul wird eine antike Sprache/Sprachgruppe erlernt.	
	Lehrinhalte	
	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der gewählten Sprache/Sprachgruppe (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literaturen.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden können einfache bis mittelschwere Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, lesen, übersetzen, inhaltlich erschließen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse erfassen und beispielhaft darlegen.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Sprachkurs	Sprachkurs I	P	60 h / 4 SWS	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können aus folgenden Sprachen/Sprachgruppen wählen: (1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch/Ugaritisch, (2) (Hieroglyphen-, Mittel-, Neu-) Ägyptisch/Demotisch /Koptisch, (3) Koptisch/Altgriechisch, (4) Bibelhebräisch/Ugaritisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (5) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (6) Hebräisch, (7) Altgriechisch, (8) Latein, (9) Arabisch.			
			Der Sprachkurs kann entweder an der Universität Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Fachstudienberatung des GKM zu nehmen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Dossier mit 10-12 Übersetzungen		10-12 Seiten	1	

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Regelungen zur Anwesenheit	In dem Sprachkurs herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 20 Prozent der Präsenzzeit fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Basic Module "Language Course I"	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Course I	

9	Sonstiges	
	-	

Grundmodul „Texte und Quellen I“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Texte und Quellen I“
Modulnummer	2B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Grundmodul wird eine mitgebrachte antike Sprache/Sprachgruppe (s. Zugangsempfehlungen, die in § 3 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt sind) weitergeführt und vertieft. Anspruchsvolle Originaltexte aus verschiedenen Textgattungen werden gelesen und übersetzt. Philologische Analysemethoden des jeweiligen Faches werden vorgestellt und unter Anleitung eigenständig angewendet. In die Tools der Digital Humanities der Textwissenschaften wird eingeführt und deren methodische Implikationen kritisch reflektiert.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt sowohl gehobene Kenntnisse der gewählten Sprache/Sprachgruppe (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literaturen als auch profunde Kenntnisse von Theorie, Geschichte und präziser Handhabung der jeweiligen philologischen Analysemethoden. In den Lehrveranstaltungen wird ein grundlegendes Verständnis dafür vermittelt, welchen Beitrag die Digital Humanities für die Textwissenschaften leisten können.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit wird die bereits vorhandene Fach-, Methoden- und Sprachkompetenz der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen. Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung in den Textwissenschaften.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Sprache I	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Sprache I	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Sprache I	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	Seminar	Sprache I	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Je nach bescheinigter Sprachkompetenz (s. Zugangsempfehlungen, die in § 3 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt sind) können die Studierenden sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden: (1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch/Ugaritisch, (2) (Hieroglyphen-, Neu-, Mittel-) Ägyptisch/Demotisch/Koptisch, (3) Koptisch/Altgriechisch, (4) Bibelhebräisch/Ugaritisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (5) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (6) Hebräisch, (7) Altgriechisch, (8) Latein, (9) Arabisch. Ein Seminar (LV Nr. 2) kann wahlweise durch eine Übung (LV Nr. 3) ersetzt werden.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15 Seiten	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	2	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Dossier mit den in der Übung angefertigten Übersetzungen <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten Dossier: 10 Seiten	3	
3	Kurzreferat mit Thesenpapier		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	4	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP

	LV Nr. 4	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
	Regelungen zur Anwesenheit	Entsprechend den Regelungen des anbietenden Faches.

7	Angebot des Moduls	
	Turnus/Taktung	Jedes Semester
	Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html
	Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
	Modulsprache(n)	Deutsch
	Modultitel englisch	Basic Module "Texts and Sources I"
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language I	
	LV Nr. 2: Language I	
	LV Nr. 3: Language I	
	LV Nr. 4: Language I	

9	Sonstiges	
		SL Nr. 3 (Kurzreferat mit Thesenpapier) und PL Nr. 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.

Grundmodul „Sprachen und Texte I“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Sprachen und Texte I“
Modulnummer	3A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Grundmodul vermittelt Kenntnisse in einer von dem/der Studierenden gewählten zweiten antiken Sprache/Sprachgruppe. Je nach Voraussetzung des/der Studierenden werden Sprachkenntnisse und philologische Analysemethoden entweder auf gehobenem Niveau in Vorlesung und Übung bzw. Seminar oder als Sprachkurs zum grundständigen Erwerb einer weiteren antiken Sprache vermittelt.	
Lehrinhalte	
In den Vorlesungen werden Autoren, Textgattungen, Hauptwerke und Themen der antiken Literatur der gewählten Sprache vorgestellt und in den historischen Kontext eingebettet. In Seminar und Übung werden Kenntnisse und Methoden zur literaturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Texterschließung teils text-, teils themenfokussiert vertieft. Durch die Arbeit an anspruchsvollen Texten werden Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik der gewählten Sprache vertieft. Kenntnisse von Theorie, Geschichte und Handhabung der jeweiligen philologischen Analysemethoden werden vermittelt und unter Anleitung eigenständig eingeübt. Im Sprachkurs werden Schrift, Wortschatz und Grammatik aufbauend auf das Kompetenzniveau der Studierenden durch entsprechende Übungen gefördert. Zugleich wird in das Arbeiten mit den zur Verfügung stehenden philologischen Hilfsmitteln eingeführt.	
Lernergebnisse	
<u>Bei Vertiefung einer mitgebrachten Sprache:</u> Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit werden die für die gewählte Sprache bereits vorhandenen Fach-, Methoden- und Sprachkompetenzen der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und ihre Ergebnisse sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen.	

Bei Ersterlernung der zweiten Sprache:

Die Studierenden sind in der Lage, einfache bis mittelschwere Texte von geringem Umfang und geringer syntaktischer Komplexität zu lesen, zu übersetzen, inhaltlich zu erschließen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	30
2	S	i.d.R. Seminar	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	60
3	S	i.d.R. Seminar	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	120
4	K	Sprachkurs	Sprachkurs	WP	60 h / 4 SWS	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden können sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden, die allerdings von Modul 2 verschieden sein muss:			
			(1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch/Ugaritisch, (2) (Hieroglyphen-, Neu-, Mittel-)Ägyptisch/ Demotisch/Hieratisch/Koptisch, (3) Koptisch/ Altgriechisch, (4) Bibelhebräisch/Ugaritisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (5) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (6) Hebräisch, (7) Altgriechisch, (8) Latein, (9) Arabisch.			
			Die Studierenden haben je nach Vorkenntnissen die Wahl, ob sie zur Ersterlernung der zweiten Sprache einen Sprachkurs absolvieren (LV Nr. 4) oder ob sie zur Vertiefung der mitgebrachten Sprache eine Vorlesung sowie zwei Seminare (LV Nr. 1, 2 und 3) absolvieren. Der Sprachkurs kann entweder an der Universität Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Fachstudienberatung des GKM zu nehmen.			
			LV Nr. 2 kann nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung auch der Sprache „Klassisches Chinesisch“ zugeordnet werden.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	12 Seiten	3	100%
2	MAP	Sprachklausur <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>(Die Prüfungsmodalitäten werden den Stu- dierenden rechtzeitig zu Beginn des Kurses von der/dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>	Klausur: 90 Minu- ten Mdl. Prüfung: 30 Minuten	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	2	

	<i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>	Transkriptionen/Übersetzungen: 8-10 Seiten	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	3
3	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem/der Dozierenden mitgeteilt.)</i>	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 2 Seiten Transkriptionen/Übersetzungen: 8-10 Seiten	4

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Regelungen zur Anwesenheit	Entsprechend den Regelungen des anbietenden Faches.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	

Modulbeauftragte/r	https://www.-uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
	Modulsprache(n)	Deutsch
	Modultitel englisch	Basic Module "Languages and Texts I"
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language II
		LV Nr. 2: Language II
		LV Nr. 3: Language II
		LV Nr. 4: Language Course
9	Sonstiges	
		SL Nr. 2 (Kurzreferat mit Thesenpapier) und PL Nr. 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.

Grundmodul „Archäologie und Kulturgeschichte“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Archäologie und Kulturgeschichte“
Modulnummer	3B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Grundmodul werden archäologische und kulturgeschichtliche Kenntnisse des antiken östlichen Mittelmeerraums, in die in Modul 1 eingeführt wurde, im Hinblick auf Denkmäler, Orte, Kulturtechniken und historische Themen vertieft. Zudem werden methodische Analysekompetenzen geschärft und interdisziplinär erweitert, indem kulturraumspezifische Entwicklungen einerseits und gegenseitige Abhängigkeiten von kulturellen Entwicklungen andererseits beleuchtet und kritisch reflektiert werden.	
Lehrinhalte	
Anhand exemplarischer Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes wird die eigenständige Auswertung archäologischer Zeugnisse unter kritischer Beurteilung der Forschungsdiskussion trainiert. Unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertbarkeit archäologischer Quellen im jeweiligen Kontext aufgezeigt. Exemplarisch werden Einblicke in die Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums gegeben und dabei Kontinuitäten sowie Brüche aufgezeigt. Aktuelle historische Forschungsdiskussionen und -methoden werden unter thematischem Zugschnitt in den Blick genommen und kritisch bewertet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, archäologische Funde stilistisch und typologisch zu analysieren und einzuordnen. Sie können diese datieren und lokalisieren sowie in einen übergreifenden kulturgeschichtlichen Horizont einordnen. Sie können wissenschaftliche und forschungsgeschichtliche Ergebnisse sowohl objekt- und raumbezogen schriftlich darstellen und mündlich präsentieren als auch auf der Grundlage von Fach- und Methodenkenntnissen kritisch analysieren und bewerten. Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden erkennen die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Geschichte. Durch die Bewertung aktueller Forschungsdiskussionen erkennen sie die Zeitgebundenheit von Forschungsdiskursen. Sie sind fähig, komplexe archäologische/kulturhistorische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen und durch museale Ausstellungen und antike Ausgrabungsstätten zu führen. Auf Exkursionen werden neben fachlichen Kompetenzen in besonderer Weise auch interkulturelle und soziale Kompetenzen erworben. Durch den Besuch von Tagungen vertiefen die Studierenden zum einen ihre	

Fachkenntnisse, erwerben darüber hinaus aber auch soziale Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, am Wissenschaftsbetrieb teilzunehmen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Archäologie/ Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Archäologie/ Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60 h
3	Ü	Übung	Archäologie/ Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60 h
4	P	Tagung	Tagung zu Themen der Archäologie und Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums	WP	15 h / 1 SWS	75 h
5	P	Exkursion	Wissenschaftliche Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in Museen mit Antikensammlung	WP	45 h / 3 SWS	45 h
6	S	i.d.R. Seminar	Archäologie/ Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen dieses Moduls statt an einem Seminar (LV Nr. 2) an einer Übung (LV Nr. 3) <i>oder</i> Tagung (LV Nr. 4) <i>oder</i> Exkursion (LV Nr. 5) in den östlichen Mittelmeerraum bzw. zu Museen mit Antikensammlung teilzunehmen. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		12 Seiten	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier			Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	2	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier			Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	3	
3	Tagungsvortrag <i>oder</i> Tagungsbericht (nach Wahl der Studierenden)			Vortrag: 20 Minuten	4	

		Bericht: 10 Seiten	
4	Durchführung einer Führung in einem Museum <i>oder</i> einer Archäologischen Ausgrabungsstätte (nach Wahl der Studierenden)	Führung: 30 Minuten	5
5	Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 2 Seiten	6

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
	LV Nr. 5	1,5 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2,5 LP
	SL Nr. 4	1,5 LP
	SL Nr. 5	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Regelungen zur Anwesenheit	In Vorlesungen, Seminaren und Übungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium zu erwerben sind. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, teilweise an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht allein im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden. Darüber hinaus bringen die Dozierenden neu konzipierte Fragestellungen in die Diskussion ein und präsentieren Ergebnisse ihrer eigenen, häufig noch unpublizierten Forschung. Bei den Tagungen und Exkursionen besteht durchgängige Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen nur vor Ort erworben werden können.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html

Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09
-------------------------	--------------------------------

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Basic Module "Archaeology and Cultural History"	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeology / Cultural History	
	LV Nr. 2: Archaeology / Cultural History	
	LV Nr. 3: Archaeology / Cultural History	
	LV Nr. 4: Conference with Focus on Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World	
	LV Nr. 5 : Scientific Field Trip to Archaeological Places in the Eastern Mediterranean World or Excursion to Museums with Collection of Antiquities	
	LV Nr. 6: Archaeology / Cultural History	
9	Sonstiges	
	SL Nr. 5 (Kurzreferat mit Thesenpapier) und PL Nr. 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.	

Grundmodul „Geschichte“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Geschichte“
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft einerseits die mitgebrachten historischen Kenntnisse in dem bereits im B.A.-Studium behandelten Kulturraum und erweitert Fachkenntnis und Methodik andererseits in Bezug auf weitere Kulturräume bzw. Epochen. Das Modul zeigt darüber hinaus die Relevanz unterschiedlicher Disziplinen und die Bedeutung interdisziplinärer Forschung.	
Lehrinhalte	
Das breit angelegte Grundmodul vermittelt den aktuellen Quellen- und Forschungsstand sowie historische Analysemethoden zu ausgewählten Kulturräumen bzw. Epochen der Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums in Blick auf politische Geschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die Geschichte der antiken bis spätantiken östlichen Mittelmeerwelt (4. Jahrtausend v. Chr. bis Ende des 1. Jahrtausend n. Chr.) und vertiefte Kenntnisse von historischen Zusammenhängen in dieser Region. Die Studierenden können parallele Entwicklungen unterschiedlicher Struktur und Komplexität erfassen und sind in der Lage, Entwicklungsprozesse in der jüngeren Geschichte in den Regionen des Mittelmeerraums vor dem Hintergrund der Geschichte der Region zu verstehen. Durch das eigenständige Bearbeiten begrenzter, aber durchaus komplexer Themenfelder sind die Studierenden darin geübt, selbständig nach Quellen und Forschungsliteratur zu recherchieren sowie das gesammelte Material unter historischen Fragestellungen zu analysieren und auszuwerten. Den Studierenden ist dabei die Relevanz unterschiedlicher Disziplinen und die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens ebenso bewusst wie die Zeitgebundenheit von Forschung. Sie besitzen methodische Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Einordnung historischer Phänomene sowie zur historisch-kritischen Sinnbildung. Sie können historische Fragenstellungen entwickeln, bearbeiten und kreative Lösungen in mündlicher (am Beispiel Referat oder Fachgespräch) sowie schriftlicher (am Beispiel Klausur) Form klar präsentieren und in einer Diskussion sachgerecht vertreten, reflektieren und ggf. revidieren. Die Studierenden zeigen insbesondere in Expertengesprächen und in der Modulabschlussklausur, dass sie Forschungsthemen auch in einen fachübergreifenden Kontext erörtern können.	

Durch die intendierte Komplexität dieses Moduls erwerben die Studierenden überfachliche Kompetenzen wie Zeitmanagement, Eigenverantwortung aber auch Ausdauer und Selbstdisziplin.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	V	i.d.R. Vorlesung	Geschichte Vorderasiens/ des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	-
1b	S	Seminar	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	90
1c	Ü	Übung	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	90
1d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	15 h / 1 SWS	105
2a	V	i.d.R. Vorlesung	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	-
2b	S	Seminar	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90
2c	Ü	Übung	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90
2d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte Ägyptens	WP	15 h / 1 SWS	105
3a	V	Vorlesung	Geschichte der griechischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	-
3b	S	Seminar	Geschichte der griechischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90
3c	Ü	Übung	Geschichte der griechischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90
3d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte der römischen Staatenwelt	WP	15 h / 1 SWS	105
4a	V	Vorlesung	Geschichte der römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	-
4b	S	Seminar	Geschichte der römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90
4c	Ü	Übung	Geschichte der römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90
4d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte der römischen Staatenwelt	WP	15 h / 1 SWS	105
5a	V	Vorlesung	Geschichte Israels/Palästinas/ des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	-
5b	S	Seminar	Geschichte Israels/Palästinas/ des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	90
5c	Ü	Übung	Geschichte Israels/Palästinas/ des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	90
5d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte Israels/Palästinas/ des antiken Judentums	WP	15 h / 1 SWS	105
6a	V	Vorlesung	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	-
6b	S	Seminar	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	90
6c	Ü	Übung	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	90

6d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte des antiken Christentums	WP	15 h / 1 SWS	105
7a	V	Vorlesung	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h / 2 SWS	-
7b	S	Seminar	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h / 2 SWS	90
7c	Ü	Übung	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h / 2 SWS	90
7d	K	Angeleitetes Lektürestudium	Geschichte des frühen Islams	WP	15 h / 1 SWS	105
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Der/Die Studierende wählt aus den folgenden Kulturräumen des antiken östlichen Mittelmeerraums vier unterschiedliche aus: (1) Vorderasien/Alter Orient; (2) Ägypten; (3) Griechische Staatenwelt; (4) Römische Staatenwelt; (5) Israel/Palästina/antikes Judentum; (6) antikes Christentum; (7) früher Islam. Der/Die Studierende besucht zu jedem gewählten Kulturraum eine Vorlesung (a) und ein Seminar (b) bzw. eine Übung (c). In bis zu zwei Kulturräumen können die Studierenden statt des Seminars bzw. der Übung ein Lektürestudium mit anschließendem Fachgespräch (d) wählen. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen. Der/Die Studierende wählt für die MAP (Klausur) zwei Veranstaltungen zu zwei verschiedenen Kulturräumen.			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		240 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro aus (1-7) gewählttem Kulturraum je ein Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Sitzungsprotokoll <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>			Referat: 20 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	Pro gewählttem Bereich (1-7) jeweils LV (b) oder LV (c)	
2	Lektürestudium mit anschließendem Fachgespräch. Es ist auch möglich, das Fachgespräch in der Gruppe (maximale Gruppengröße: 4 Studierende) zu führen, wenn Studierende und Dozierende zustimmen.			Fachgespräch: 15 Minuten pro Prüfling	Pro gewählttem Bereich (1-7) jeweils LV (d)	

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a	1 LP
	LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 1c	1 LP
	LV Nr. 1d	0,5 LP
	LV Nr. 2a	1 LP
	LV Nr. 2b	1 LP
	LV Nr. 2c	1 LP
	LV Nr. 2d	0,5 LP
	LV Nr. 3a	1 LP
	LV Nr. 3b	1 LP
	LV Nr. 3c	1 LP
	LV Nr. 3d	0,5 LP
	LV Nr. 4a	1 LP
	LV Nr. 4b	1 LP
	LV Nr. 4c	1 LP
	LV Nr. 4d	0,5 LP
	LV Nr. 5a	1 LP
	LV Nr. 5b	1 LP
	LV Nr. 5c	1 LP
	LV Nr. 5d	0,5 LP
	LV Nr. 6a	1 LP
	LV Nr. 6b	1 LP
	LV Nr. 6c	1 LP
	LV Nr. 6d	0,5 LP
	LV Nr. 7a	1 LP
	LV Nr. 7b	1 LP
	LV Nr. 7c	1 LP
	LV Nr. 7d	0,5 LP
Studienleistung/en (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2,5 LP
Prüfungsleistung/en (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		20 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den LV besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit insbesondere in den Seminaren und Übungen wird jedoch dringend empfohlen, da in diesen Veranstaltungen die für die Fachkulturen notwendigen Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt werden, die bei der Vermittlung geschichtstheoretischer und fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind.	

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Basic Module „History“
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of the Ancient Near East/Ancient Orient
	LV Nr. 2: History of Egypt
	LV Nr. 3: History of the Greek World
	LV Nr. 4: History of the Roman World
	LV Nr. 5: History of Israel/Palestine/Ancient Judaism
	LV Nr. 6: History of Early Christianity
	LV Nr. 7: History of Early Islam

9 Sonstiges	
	-

Grundmodul „Religionsgeschichte“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul „Religionsgeschichte“
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Grundmodul werden Fach- und Methodenkenntnisse zur Einordnung religionsgeschichtlicher Phänomene vermittelt. Dieses Modul zielt in Form eines interdisziplinären Zugangs auf den Gegenstandsbereich Religion. Die Differenz von religiöser Selbstbeschreibung und wissenschaftlicher Thematisierung von Religion wird in diesem Modul reflektiert und in einen historischen Kontext gesetzt.	
Lehrinhalte	
Anhand exemplarischer Themenkomplexe werden Semantik und Pragmatik von Religion(en) antiker ostmediterraner Lebenswelten untersucht. Neben der Betrachtung des jeweiligen Pantheons, der Mythologie und Kulturpraktiken sind dabei auch übergreifende Aspekte Gegenstand der Veranstaltungen: synkretistische Tendenzen, religiöse Toleranz bzw. Intoleranz, Magie, Interaktionen von Religion und Politik, Verknüpfung von Religion und Recht. Die Erfassung religiöser Phänomene erfolgt in erster Linie systematisch, wird aber durch die Einbeziehung archäologischer und philologischer Quellen exemplarisch ergänzt und vertieft. Die kulturhistorische Betrachtung antiker Geistes- und Religionsgeschichte wird mit Phänomenen moderner Kulturentwicklung exemplarisch korreliert. Traditionslinien, die zum Teil bis in die Gegenwart hineinreichen, werden aufgezeigt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen Fachkenntnisse zur Einordnung religionsgeschichtlicher Phänomene des gewählten Kulturraums. Sie sind souverän im methodisch kontrollierten Umgang mit zentralen religionsgeschichtlichen Themen. Sie sind in der Lage, ideologische Konzepte zu analysieren, religionsgeschichtlich einzuordnen sowie deren mögliche Instrumentalisierung zu erkennen. Sie sind fähig, theologische Theoriebildungen kritisch geschichtsbewusst zu beurteilen und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Sie können auf der Grundlage sowohl von Quellenmaterial als auch der aktuellen Forschungsliteratur die Semantik und Pragmatik von Religion(en) des östlichen Mittelmeerraums im Hinblick auf konkrete	

Fragestellungen und Schlüsselprobleme klar darstellen, argumentativ stringente Problemlösungen vorstellen, reflektieren und ggf. revidieren.

Sie zeigen insbesondere in der mündlichen Prüfung und im Fachgespräch, dass sie aus einem interdisziplinären Blickwinkel Religionstransfers sowie Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Entwicklungen von Religionen des östlichen Mittelmeerraums erkennen und historisch beurteilen können.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	P	30 h/2 SWS	-
2	S	Seminar	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
3	Ü	Übung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
4	V	Vorlesung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	P	30 h/2 SWS	-
5	S	Seminar	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
6	K	Angeleitetes Lektürestudium	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	15 h / 1 SWS	105
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ein bis zwei der folgenden Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien/Alter Orient; (2) Ägypten; (3) Griechische Staatenwelt; (4) Römische Staatenwelt; (5) Israel/Palästina/antikes Judentum; (6) antikes Christentum; (7) früher Islam.			
			LV Nr. 2 (Seminar) kann wahlweise durch eine Übung (LV Nr. 3) ersetzt werden. Statt des Besuchs eines Seminars (LV Nr. 5) können die Studierenden ein angeleitetes Lektürestudium als Veranstaltungsform (LV Nr. 6) wählen. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung		20 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Sitzungsprotokoll (Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.)			Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	2	

2	Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten	3
3	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Sitzungsprotokoll (Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.)	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	5
4	Expertengespräch mit dem*der Dozierenden auf der Grundlage eines eigenverantwortlichen Portfolios mit drei Thesen zum Lektüreselbststudium. Es ist auch möglich, ein Expertengespräch in der Gruppe (max. Gruppengröße: vier Studierende) zu führen, wenn Studierende und Dozierende zustimmen.	Expertengespräch: 15 Minuten pro Prüfling Portfolio: 2 Seiten	6

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 4	2,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den LV besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit insbesondere in den Seminaren und Übungen wird jedoch dringend empfohlen, da in diesen Veranstaltungen die für die Fachkulturen notwendigen Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt werden, die bei der Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module	

Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, FB 02, FB 08, FB 09
-------------------------	---

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Basic Module "History of Religions of the Ancient Eastern Mediterranean"
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 2: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 3: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 4: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 5: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 6: History of Religion of the Mediterranean World

9	Sonstiges
	-

Aufbaumodul „Sprachkurs II“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul „Sprachkurs II“
Modulnummer	6A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt aufbauend auf Modul 2A für die gewählte Sprache/Sprachgruppe vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Übersetzung ausgewählter antiker Texte.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der gewählten Sprache/Sprachgruppe (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literaturen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit wird die bereits vorhandene Fach-, Methoden- und Sprachkompetenz der Studierenden gestärkt.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
					Workload (h)

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Sprachkurs	Sprachkurs II	P	60 h / 4 SWS	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Sprachenwahl von Modul 2A ist fortzuführen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Dossier mit 12 Übersetzungen		12 Seiten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als Aufbauomodul von Modul 2A setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2A voraus.
Regelungen zur Anwesenheit	In dem Sprachkurs herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als 20% Prozent der Präsenzzeit fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Advanced Module "Language Course II"	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language II	

9	Sonstiges	
	-	

Aufbaumodul „Texte und Quellen II“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul „Texte und Quellen II“
Modulnummer	6B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt aufbauend auf Modul 2B vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Analyse, Erschließung und Bewertung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.).	
Lehrinhalte	
In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch ausgewählte Texte (unter Einbeziehung auch der Epigraphik und Papyrologie) in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte behandelt sowie ihre Bedeutung für moderne wissenschaftliche Theoriebildungen herausgestellt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben ein umfassendes Verständnis der gewählten antiken Sprache und ihrer Texte und sind in der Lage, auch komplexe und anspruchsvolle Texte zu verstehen und zu analysieren. Sie können Textinhalte mit kulturhistorischen Fragestellungen verbinden und zur Bearbeitung nutzen. Sie kennen die Pluralität der Deutung von Texten und Traditionen sowie deren kulturelle Bedingungen. Sie sind fähig, verschiedene Interpretationsmodelle kritisch zu reflektieren und anzuwenden sowie philologische Forschungsdiskurse zu erfassen, zu beurteilen und reflektiert anzuwenden. Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler und KI-gestützter Datenverarbeitung in den Textwissenschaften. Sie können ihre Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form argumentativ schlüssig und sprachlich klar präsentieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Texte und Quellen	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	i.d.R. Seminar	Texte und Quellen	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Sprachenwahl von Modul 2B ist fortzuführen. LV Nr. 2 (Seminar) kann wahlweise durch eine Übung (LV Nr. 3) ersetzt werden. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		15 Seiten	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>			Referat: 20 Minuten Thesenpa- pier: 1-2 Seiten Transkriptio- nen/Überset- zungen: 8-10 Seiten	2	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>			Referat: 20 Minuten Thesenpa- pier: 1-2 Seiten Transkriptio- nen/Überset- zungen: 8-10 Seiten	3	
3	Referat mit Thesenpapier			Referat: 20 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten	4	

5 Zuordnung des Workloads		
LV Nr. 1		1 LP
LV Nr. 2		1 LP

Teilnahme (Präsenz- und Kontaktzeit)	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als Aufbaumodul von Modul 2B setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2B voraus.	
Regelungen zur Anwesenheit	Entsprechend den Regelungen des anbietenden Faches.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Advanced Module "Texts and Sources II"	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Texts and Sources	
	LV Nr. 2: Texts and Sources	
	LV Nr. 3: Texts and Sources	
	LV Nr. 4: Texts and Sources	

9	Sonstiges	
	SL Nr. 3 (Kurzreferat mit Thesenpapier) und PL Nr. 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.	

Aufbaumodul „Sprachen und Texte II“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul „Sprachen und Texte II“
Modulnummer	7A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Aufbaumodul vermittelt aufbauend auf Modul 3A für die gewählte Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Analyse, Erschließung und Bewertung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). Wortschatz, Grammatik, Syntax, Sprachkompetenz und Literaturkenntnis werden erweitert und vertieft sowie an Hand von anspruchsvollen Lektüretexten eingeübt.	
Lehrinhalte	
In den Lehrveranstaltungen werden ausgewählte Texte und Textgattungen in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive vorgestellt. Exemplarisch werden Texte übersetzt und analysiert. Sie werden in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte wird behandelt sowie ihre Bedeutung für eine moderne wissenschaftliche Theoriebildung herausgestellt.	
Lernergebnisse	
<u>Bei der Wahl der Modulkomponente „Sprachkurs für Fortgeschrittene“:</u> Die Studierenden erwerben in der gewählten Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkompetenzen zur selbständigen Erschließung antiker Textsorten: Sie können Originaltexte flüssig lesen; sie beherrschen die jeweilige Formenlehre, Satz- und Textsyntax sowie Textsemantik als Instrumente der Übersetzung und inhaltlichen Erschließung von mittelschweren bis schweren Originaltexten; sie können Texte in ihren historischen Kontext einordnen.	
<u>Bei der Wahl der Modulkomponenten „Vorlesung, Seminar und Übung“:</u> Die Studierenden sind in der Lage, die Inhalte auch anspruchsvoller Texte in der gewählten Sprache zu erschließen und auf hohem Niveau zu analysieren. Sie können die Ergebnisse der sprachlichen Analyse in interdisziplinärer Weise mit einer kulturhistorischen Fragestellung korrelieren und die Ergebnisse schriftlich und mündlich klar präsentieren. Sie können verschiedene Interpretationsmodelle anwenden und verschiedene begründete Deutungsoptionen zu Texten entwickeln. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Modelle der Hermeneutik gegeneinander abzugrenzen und sie in den Zusammenhang historischer wie gegenwärtiger Theorien der Textdeutung einzuordnen. Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung und dem Einsatz von KI gestützten Anwendungen in den Textwissenschaften.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Sprachen und Texte	WP	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Sprachen und Texte	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Sprachen und Texte	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	i.d.R. Seminar	Sprachen und Texte	WP	30 h / 2 SWS	120
5	K	Sprachkurs	Sprachkurs für Fortgeschrittene	WP	60 h / 4SWS	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			In diesem Modul wird die Sprachenwahl von Modul 3A fortgeführt. Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Veranstaltungsformen Vorlesung kombiniert mit zwei Seminaren einerseits oder einem Sprachkurs andererseits. Der Sprachkurs kann entweder an der Universität Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Fachstudienberatung des GKM zu nehmen.			
			Anstelle eines Seminars (LV Nr. 2) kann wahlweise eine Übung (LV Nr. 3) besucht werden. LV Nr. 2 bzw. Nr. 3 kann nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung auch der Sprache „Klassisches Chinesisch“ oder „Äthiopisch“ zugeordnet werden. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15 Seiten	4	100%
2	MAP	Klausur	Klausur: 90 Minuten	5	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Referat: 20 Minuten Thesenpa- pier: 1-2 Seiten Transkripti- onen/Über- setzungen: 8-10 Seiten	2	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier oder Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Referat: 20 Minuten Thesenpa- pier: 1-2 Seiten	3	

		Transkriptionen/Übersetzungen: 8-10 Seiten		
3	Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat: 20 Minuten Thesenpapier: 1-2 Seiten	4	
4	Transkriptionen und Übersetzungen von Quellentexten	8-10 Seiten	5	

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- und Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	2 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 4	5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		
Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als Aufbaumodul von Modul 3A setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3A voraus.	
Regelungen zur Anwesenheit	Entsprechend den Regelungen des anbietenden Faches.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	

Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Advanced Module "Languages and Texts II"
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Languages and Texts
	LV Nr. 2: Languages and Texts
	LV Nr. 3: Languages and Texts
	LV Nr. 4: Languages and Texts
	LV Nr. 5: Language Course (Advanced)

9	Sonstiges
	SL Nr. 3 (Kurzreferat mit Thesenpapier) und PL Nr. 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.

Aufbaumodul „Archäologie und Kulturgeschichte“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul „Archäologie und Kulturgeschichte“
Modulnummer	7 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Aufbaumodul vertieft die in Grundmodul 3B erworbenen Kenntnisse, indem das Spektrum archäologischer Denkmäler und kulturgeschichtlicher Phänomene erweitert und die methodische Schulung intensiviert wird.	
Lehrinhalte	
Relevante Befunde werden in ihrem kulturellen Kontext vorgestellt, analysiert und auf der Grundlage der aktuellen, internationalen Forschungsdiskussion in übergreifende Sach- und Problemzusammenhänge eingeordnet. In den Seminaren/Übungen werden unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen exemplarisch Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes eigenständig ausgewertet. Die praktische Übung/das Praxisseminar findet im Archäologischen Museum statt. Hier werden die Studierenden in der Bearbeitung von originalen archäologischen Artefakten geschult. In den Lehrveranstaltungen werden zentrale Methoden und Techniken der Digital Humanities vermittelt und ein fundiertes Verständnis der Anwendungsfelder in der Archäologie erarbeitet. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieses Moduls an einer Fachtagung oder einer Exkursion (in eine Region des östlichen Mittelmeerraums oder Museen mit Antikenausstellung) teilzunehmen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse der archäologischen Denkmäler des antiken östlichen Mittelmeerraums und erwerben vertiefte methodische Analysekompetenzen. Sie erkennen kulturraumspezifische Entwicklungen und gegenseitige Abhängigkeiten. Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden können die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Gesellschaftsgeschichte erfassen, einordnen und bewerten. Exkursionen dienen der Autopsie von archäologischen Stätten und Funden und fördern Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz. Die Studierenden können digitale Methoden und Verfahren reflektiert und theoriegeleitet für altertumswissenschaftliche Fragestellungen einsetzen und haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen der Digital Humanities in den Archäologien.	

Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, um komplexe archäologische und kulturgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift klar darzustellen und adressatengerecht zu vermitteln. Durch die Vermittlung eigenen Wissens in Referaten, in Lehrproben (Sitzungsgestaltung), Führungen in einem Museum oder über eine Ausgrabungsstätte können die Studierenden die Verbindung zwischen Forschung und Lehre sowie zwischen Forschung und praktischer Anwendung ziehen.

Die Studierenden bekommen durch die Teilnahme an Tagungen Einblicke in den Wissenschaftsbetrieb und die Möglichkeit, ihr Wissenschaftsnetzwerk auszubauen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Archäologie / Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Archäologie / Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Archäologie / Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60
4	P	Exkursion	Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in Museen mit Antikensammlung	WP	45 h / 3 SWS	45
5	P	Tagung	Fachtagung zur Archäologie und Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums	WP	15 h / 1 SWS	75
6	S	i.d.R. Seminar	Archäologie / Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlweise können Studierende statt eines Seminars (LV Nr. 2) an einer Übung (LV Nr. 3), einer Exkursion (LV Nr. 4) oder einer Tagung (LV Nr. 5) teilnehmen. Studierenden, die im ersten Studienjahr noch nicht an einer Exkursion oder Tagung teilgenommen haben, wird die Teilnahme besonders nahegelegt. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15 Seiten	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Protokoll <i>Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Do- zierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>		Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	2	

2	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Protokoll <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	Referat: 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	3
3	Durchführung einer Führung in einem Museum <i>oder</i> einer Archäologischen Ausgrabungsstätte nach Wahl der Studierenden	30 Minuten	4
4	Tagungsvortrag <i>oder</i> Tagungsbericht nach Wahl der Studierenden	Vortrag: 20 Minuten Bericht: 10 Seiten	5
5	Sitzungsgestaltung (im Team von 2-4 Personen) mit Thesenpapier <i>oder</i> Durchführung einer Museumsführung <i>Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	Sitzungsgestaltung im Team: 45 Minuten Thesenpapier: 2 Seiten <i>Oder</i> Museumsführung: 30 Minuten	6

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1,5 LP
	LV Nr. 5	0,5 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	1,5 LP
	SL Nr. 4	2,5 LP
	SL Nr. 5	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	

Regelungen zur Anwesenheit	In Vorlesungen, Seminaren und Übungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium zu erwerben sind. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, teilweise an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht allein im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie der aktuelle Stand der Forschung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden. Darüber hinaus bringen die Dozierenden neu konzipierte Fragestellungen in die Diskussion ein und präsentieren Ergebnisse ihrer eigenen, häufig noch unpublizierten Forschung.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Advanced Module "Archaeology and Cultural History"
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeology and Cultural History
	LV Nr. 2: Archaeology and Cultural History
	LV Nr. 3: Archaeology and Cultural History
	LV Nr. 4: Scientific Field Trip to Archaeological Places in the Eastern Mediterranean World or Excursion to Museums with Collection of Antiquities
	LV Nr. 5: Conference with Focus on Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World
	LV Nr. 6: Archaeology and Cultural History

9	Sonstiges
	SL Nr. 5 (Sitzungsgestaltung mit Thesenpapier oder Durchführung einer Museumsführung) und PL 1 (Hausarbeit) müssen innerhalb derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.

Spezialisierungsmodul „Berufsorientierung“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Spezialisierungsmodul „Berufsorientierung“
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Spezialisierungsmodul transferieren die Studierenden im Studium erworbenes Wissen und Kompetenzen in ein (oder mehrere) fachaffine Berufsfeld(er) der eigenen Wahl. Die gesammelten Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht kritisch reflektiert.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden praxisbezogene Kompetenzen in individuellem Zuschnitt erworben. Die Studierenden bekommen Einblicke in angestrebte Berufsfelder. Den Fokus bilden forschungsorientierte Institute, kulturvermittelnde Einrichtungen, archäologische Ausgrabungen. Die Gestaltung des Moduls hängt sehr stark von den individuellen Interessen und Berufszielen der Studierenden ab. Die Studierenden arbeiten in Praktika und Praxisseminaren an konkreten Projekten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Strategien zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Berufsbiographie. Sie sind in der Lage, eigenständig potentielle Arbeitsfelder zu erschließen und auf der Basis von Praxiserfahrungen Bezüge zwischen den spezifischen beruflichen Anforderungen und den eigenen Fähigkeiten und Präferenzen herzustellen sowie Konsequenzen mit Blick auf die eigene berufliche Zukunft zu formulieren. Sie erweitern neben variierenden Fachkompetenzen ihre Kommunikations-, Transfer- sowie interkulturellen und sozialen Kompetenzen. Zudem bauen sie ein erstes Netzwerk von Kontaktpersonen potentieller Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	P	i.d.R. Praktikum	Berufsorientierung für AKOEM-Studierende	P	-	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Berufsorientierung erfolgt individuell im Rahmen des Workloads. So ist zum einen eine Berufsorientierung durch ein Praktikum im Umfang von 120 Stunden z.B. bei einem Museum, einer Grabung, einem Verlag, einem Forschungsinstitut, einer Bibliothek möglich. Die Praktika können innerhalb der Universität Münster oder außerhalb stattfinden. Die Studierenden sind für die Auswahl und Realisation der Praxisphase selbst verantwortlich. Anstelle oder in Ergänzung eines Praktikums ist auch die Teilnahme an Praxisseminaren und Praktischen Übungen im Archäologischen Museum der Universität Münster oder einer Lehrgrabung, die von der Ur- und Frühgeschichte regelmäßig angeboten wird, oder an ausgewählten Veranstaltungen des Career Service im Rahmen des Workloads möglich. Dieses Modul wird in enger Absprache mit den Mentoren und Mentorinnen und der Fachstudienberatung des GKM vor- und nachbereitet.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	10 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- und Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.-uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Specialization Module „Career Orientation“	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Career Orientation for AKOEM-Students	

9	Sonstiges	
	-	

Spezialisierungsmodul „Forschungsorientierung und Projektmanagement“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Spezialisierungsmodul „Forschungsorientierung und Projektmanagement“
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Spezialisierungsmodul lernen die Studierenden in Ergänzung zu dem Modul 8 „Berufsorientierung“ Perspektiven einer wissenschaftlichen Laufbahn an der Universität und alternative Karrieremöglichkeiten kennen. Sie erwerben einen Überblick über Förderinstitutionen und -möglichkeiten sowie Grundlagen im Antrags- und Begutachtungsverfahren sowie spezifische Projektmanagementmethoden und -instrumente. Der Entscheidungsprozess für oder auch gegen ein Promotionsstudium wird begleitet. Das Modul zielt darauf, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre weitere berufliche Karriere zu planen.	
Lehrinhalte	
Im Dialog werden auf das spezifische Profil der Studierenden passende Promotionsstudiengänge und Finanzierungsmöglichkeiten sowie alternative Karrierewege erörtert. Die Studierenden üben anhand einer eigenen Forschungsfrage, ihr Thema im Forschungsumfeld zu positionieren, Argumentationsstrukturen zu erstellen und sprachliche Mittel für eine überzeugende Darstellung zu nutzen. Anhand eines realen oder fiktiven Forschungsantrags lernen die Studierenden Do's und Dont's des Antragswesens, einen Projektplan zu entwickeln, einen Kostenrahmen aufzustellen und die Recherche nach spezifischen Drittmittelgebern. Sie erproben Formate der Wissenschaftskommunikation.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können aufgrund von inhaltlicher Kenntnis und persönlicher Reflexion ihre weitere (wissenschaftliche) Laufbahn planen. Die Studierenden sind mit Förderinstitutionen und -möglichkeiten vertraut und haben grundlegende Kenntnisse von Antrags- und Begutachtungsverfahren. Sie können im Team kreative Lösungen für Projekte entwickeln, strukturieren, präsentieren, diskutieren und ggf. revidieren. Durch die Auseinandersetzung mit Formaten der Wissenschaftskommunikation (z. B. Blog, Podcast, Poster, Social Media) sind die Studierenden darin geübt, komplexe Inhalte klar, zielgruppengerecht und verständlich darzustellen. Sie können Kernaussagen, Relevanz und Grenzen wissenschaftlicher Arbeiten herausstellen und kritisch reflektieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Seminar	Von der Idee zum Projektantrag	P	15 h / 1 SWS	75 h
2	S	Seminar	Wege in die Wissenschaft – Wege aus der Wissenschaft	P	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Projektantrag oder Bericht	5 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Exposé		1 Seite	1	
2	Konzeption, Durchführung und Veröffentlichung einer Podcastfolge		Podcastfolge: 45 Minuten	2	
	oder Verfassen und Präsentieren eines wissenschaftlichen Blogbeitrags		Blog: 2 Seiten Präsentation: 5 Minuten		
	oder wissenschaftliches Poster mit Präsentation		1 DIN A1 Poster Präsentation: 5 Minuten		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit	Aufgrund des didaktischen Konzepts und des zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernsettings ist die Anwesenheit erforderlich und daher verpflichtend. Die maximale Fehlzeit beträgt zwei Sitzungen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1,5 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Specialization Module “Career Orientation and Project Management”
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: From an Idea to a Research Proposal
	LV Nr. 2: Prepare and Manage Your Early Researcher Career

9 Sonstiges	

Abschlussmodul „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Abschlussmodul „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“
Modulnummer	10

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In dem Abschlussmodul bearbeiten die Studierenden innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein Thema aus dem Bereich der Altertumswissenschaften selbständig, indem sie dieses auf eine historische Fragestellung hin fokussieren und diese aus einer interdisziplinären Perspektive methodisch reflektiert und unter Nutzung selbst recherchierter relevanter Quellen und grundlegender Forschungsliteratur – gestützt durch die im Laufe des Masterstudiums erworbenen Kompetenzen – sachgerecht, analytisch komplex und argumentativ stringent schriftlich darstellen (Masterarbeit) und mündlich (Vortrag) präsentieren.	
Lehrinhalte	
Der/Die Studierende verfasst die Masterarbeit mit einer interdisziplinären Themenstellung, die aus ihren/seinen Studienschwerpunkten erwachsen ist eigenständig und in Anknüpfung an Gesprächen mit den Betreuern/innen. In einem begleitenden Kolloquium stellen die Studierenden ihre Masterarbeit vor und diskutieren Methodik und Inhalt, um diese ggf. zu modifizieren.	
Lernergebnisse	
Der/Die Studierende kann zu einem altertumswissenschaftlichen Thema eigenständig eine komplexe und innovative Fragestellung entwickeln, sie in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit interdisziplinärer Perspektive auf der aktuellen Quellenlage und dem neuesten internationalen Forschungsstand methodisch fundiert analysieren und die Ergebnisse in schriftlicher Form klar und argumentativ stringent darstellen. Der/Die Studierende ist in der Lage, sein/ihr Fachthema mündlich zu präsentieren und Kritik konstruktiv umzusetzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	i.d.R. Kolloquium	Kolloquium zur Masterarbeit	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden besuchen das Kolloquium des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin ggf. alternativ des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin. Alternativ ist auch die Präsentation im Rahmen eines Seminars des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin möglich.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	6 Monate/ 80-100 Seiten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		35 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation der Masterarbeit		30 Minuten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- und Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	28 LP
Summe LP		30 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von mindestens 60 LP voraus.

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	https://www.uni-muenster.de/EvTheol/gkm/studium/module/index.html	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM, FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modulsprache(n)	Deutsch, Englisch	
Modultitel englisch	Final Module "Master's Thesis and Accompanying Colloquium"	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Accompanying Colloquium of the Master's Thesis	

9	Sonstiges	
	Das Thema der interdisziplinären Masterarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden von zwei gemäß § 14 der PO bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Aufgrund der Interdisziplinarität der Arbeit müssen die Betreuenden unterschiedliche Fächer vertreten. Zur Betreuung der Masterarbeit: 1. Die Problemstellung der Masterarbeit entspricht hinsichtlich des Umfangs und der Anforderungen der vorgesehenen Bearbeitungszeit. 2. Bei der Vergabe der Problemstellung ist das Kompetenzprofil des/der Studierenden zu beachten. 3. Es wird empfohlen, den Schwerpunkt der Masterarbeit möglichst früh im Studienverlauf anzugehen.	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“
an der Universität Münster
vom 09.07.2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 3. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3
 4. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**§ 3****Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen, Kirchliches Examen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist insbesondere ein Studium in den Studiengängen der Altorientalistik, der Vorderasiatischen Altertumskunde, der Ägyptologie, der Koptologie, der Antiken Kulturen, der Alten Geschichte, der Geschichte (mit einem Schwerpunkt Alte Geschichte), der Ur- und Frühgeschichte, der Klassischen oder (Früh)christlichen Archäologie, der Klassischen Philologie, der Christlichen Theologien, der Judaistik, der Byzantinistik, der Arabistik/Islamwissenschaft, der Religionswissenschaft (mit antikem Schwerpunkt) oder einem fachlich verwandten Studiengang mit antikem Schwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Kenntnisse einer antiken Sprache im Umfang von mindestens 15 LP, Englischkenntnisse sowie die Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache werden dringend empfohlen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der*Die Dekan*in des Fachbereichs 01 (als federführender Fachbereich) oder der von ihm*ihr beauftragte Sprecher*in des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die*der Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer*einem Bewerber*in Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) ¹Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so berufen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 01, 02, 08 und 09 eine Auswahlkommission. ²Der Vorstand des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (GKM) kann einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Auswahlkommission machen.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Hochschullehrer*innen, einer*einem akademischen Mitarbeiter*, einer*einem Studierenden sowie der*dem Geschäftsführer*in des GKM. ²Den Vorsitz führt der Sprecher des GKM bzw. ihre*seine Stellvertretung. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertretung wird ein*e Stellvertreter*in bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Entweder die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin*des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*der Rektor*in bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der*dem Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Sommersemester 2027.
- (2) Zum Sommersemester 2027 tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ vom 25. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 297 f.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 17.06.2026, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19.05.2026, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15.06.2026 sowie des Fachbereichs Philologie vom 18.05.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.07.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s